

BMEIA - I.A (Völkerrechtsbüro: Abteilungen I.5,
I.6 und I.7)
abtla@bmeia.gv.at

An:
BMASGPK – VI/A/5
leg.tavi@bm.gv.at

Dr. Raphael Ulbing, LL.M. – Abt. I.5
Philipp Herold, LL.M., BSc – Abt. III.10
Sachbearbeiter

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an abtla@bmeia.gv.at zu richten

Kopie an:
Parlament
[via ELAK-Schnittstelle](#)

Geschäftszahl: 2025-1.032.779

Ihr Zeichen: 2025-0.999.869

Begutachtung; BMASGPK; Änderung des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetzes; Stellungnahme BMEIA

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) beehrt sich, zu dem Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) aus **Deregulierungs- und Entbürokratisierungshinsicht** wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Die Minimierung der im Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG) verankerten Einvernehmensverpflichtungen auf jene Bereiche, in denen eine Zuständigkeit anderer Ressorts für die tatsächliche Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen gegeben ist, wird begrüßt.

Aus diesem Blickwinkel ebenfalls zu begrüßen ist die in den Erläuterungen (S. 2) erwähnte Meldeverpflichtung – statt der bisher notwendigen Zulassung – für neuartige Tabakerzeugnisse. Jedoch ist die darauf abzielende Änderung des § 10a leg. cit. bereits am 10. Dezember 2025 mittels Initiativantrages im Nationalrat beschlossen worden (104/BNR) und somit nicht mehr Teil dieses Entwurfs. Der Verweis auf das Vorhaben in den Erläuterungen dieser Novelle und die TVÜ wären somit entsprechend anzupassen.

Besondere Bemerkungen

Zu § 1 (Art. 1 Z 1 und 8 des Gesetzesentwurfes)

§ 1 Z 1b enthält die Definition der „elektronische Zigarette“. Im Sinne der Klarheit der Sprache darf angeregt werden, eine alternative Definition der Einwegprodukte zu prüfen, etwa:

„Elektronische Zigaretten sind Einwegprodukte, wenn sie mangels wieder aufladbarer Batterie oder Nachfüllbarkeit nicht für die Wiederverwendung konzipiert oder vorgesehen sind.“

Im Hinblick auf die neu geschaffene Definition des „tabakfreien Nikotinerzeugnisses“ iSd **§ 1 Z 14** sprechen die Erläuterungen (S. 3) davon, dass Nikotinpflaster zur Raucherentwöhnung ein Kombinationsprodukt aus Arzneimittel und Medizinprodukt darstellen, die wegen *Überwiegen des Wirkstoffes* als Arzneimittel zu qualifizieren sind und deshalb nicht dem Geltungsbereich des TNRSRG unterliegen (vgl. § 15 TNRSRG). Bei dem Wirkstoff handelt es sich bei diesen Pflastern um Nikotin, weshalb der Wirkstoff die Abgrenzung nicht begründen kann. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre eine Abgrenzung in § 15 TNRSRG wünschenswert.

Die Legaldefinition des „tabakfreien Nikotinersatzerzeugnisses“ gem. **§ 1 Z 15** erscheint äußerst weit gefasst und nicht rechts-/treffsicher; insbesondere in Bezug auf Kaugummis, Pflaster, koffeinhaltige Produkte, etc. Darüber hinaus sollten die Ausnahmen („sofern es sich dabei nicht...“) derselben Logik folgen wie schon in Z 14 leg. cit.

Zu § 8d (Art. 1 Z 17 des Gesetzesentwurfes)

Es wird angeregt, auf einen weitest gehenden Gleichlauf mit dem neu geschaffenen § 10a Bedacht zu nehmen, um nicht zu viele parallele Melderegime einzuführen. In Bezug auf § 8d Abs. 2 Z 3 (toxikologische Daten) darf auf die obige Anmerkung zur weiten Definition des „tabakfreien Nikotinersatzerzeugnisses“ (§ 1 Z 15) verwiesen werden.

Redaktionell darf mit Blick auf die Erläuterungen zu § 8d angemerkt werden, dass diesen eine unzutreffende Überschrift vorangestellt ist.

Zu § 10c (Art. 1 Z 30 des Gesetzesentwurfes)

Aus ökonomischen Erwägungen könnte klargestellt werden, dass der Beipackzettel „zumindest auch“ in deutscher Sprache beizulegen ist.

Zu § 10h (Art. 1 Z 32 des Gesetzesentwurfes)

§ 10h Abs. 4 Z 1 des Entwurfes enthält die Anordnung, dass „sämtliche“ Inhaltsstoffe des Erzeugnisses anzugeben und Inhaltsstoffe mit mehr als 0,1 % der fertigen Formulierung „auf jeden Fall“ anzugeben sind. Die Klarstellung im Hinblick auf Inhaltsstoffe mit mehr als 0,1 % könnte zu Verständnis- und Auslegungsschwierigkeiten vor dem Hintergrund der zuvor normierten Grundregel begründen, wonach ohnehin „sämtliche“ Inhaltsstoffe auszuweisen sind (vgl. kontrastierend hierzu auch § 10c Abs. 2 Z 1 des Gesetzes, wo eine solche Abgrenzung nicht festgelegt ist).

Es darf weiters eine Zusammenführung der Abs. 5 und 6 in § 10h angeregt werden, da es sich bei Aromastoffen nach Abs. 6 ebenfalls um eine Ausnahme nach § 5d handelt.

Zu § 10i (Art. 1 Z 32 des Gesetzesentwurfes)

Vor dem Hintergrund des § 10i Abs. 2 erscheint fraglich, ob ein Warnhinweis auch dann zweckmäßig ist, wenn keine (direkte) Gesundheitsgefährdung vorliegt. Die Erläuterungen sprechen idZ bspw. von Kräuter-Säckchen. Die Bestimmung scheint hier vordergründig Jugendschutzaspekte bzw. Aspekte der Suchtprävention und weniger Aspekte des Gesundheitsschutzes zu verfolgen. Im Lichte einer möglichen Überregulierung darf eine erneute Prüfung der Gesetzesstelle angeregt werden.

Es darf weiters (analog zu den obigen Ausführungen zu § 10h) eine Zusammenführung des § 10i Abs. 4 Z 1 und § 10i Abs 6 angeregt werden.

Zu § 13b (Art. 1 Z 38 des Gesetzesentwurfes)

Im Hinblick auf § 13b Abs. 3a darf angemerkt werden, dass etwa das Wegwerfen von Zigarettenstummeln bereits jetzt vom Verbot nach § 15 Abs. 3 iVm § 79 Abs. 2 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) umfasst ist (siehe hierzu etwa das Erkenntnis des LVwG Niederösterreich vom 22.01.2021, GZ LVwG-S-2276/001-2020). Die verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierungsmöglichkeiten sind nach dem AWG 2002 somit strenger ausgestaltet, weil sie einen höheren Strafraum und eine Mindeststrafe vorsehen. In Zusammenschau mit dem Kennzeichnungsgebot iSd Gesetzesentwurfes birgt dies die Gefahr, eine Regelung mit wenig praktischer Relevanz zu schaffen, zumal weiterhin die verwaltungsstrafrechtliche Sanktionierung gem. § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 greifen würde, sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Eine entsprechende Überprüfung vor dem Hintergrund dieser ins Treffen geführten Deregulierungs- und Entbürokratisierungsaspekte darf angeregt werden.

Wien, am 20. Januar 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Philip Bittner

Elektronisch gefertigt